

Die Opfer des Krieges

Autor(en): **Röthlisberger, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **22 (1914)**

Heft 23

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Die Opfer des Krieges	353	Aus dem Vereinsleben: Grenchen; Zweigverein	
Das Arbeitsfeld des internationalen Komitees		Marau vom Roten Kreuz; Bernischer Sama-	
vom Roten Kreuz	358	riterinnenverein	362
Stand der Geldsammlung des schweizerischen		Von unsern Kolonnen	364
Roten Kreuzes auf den 20. November 1914	359	Von der Ausstellung	366
Schweizerischer Samariterbund: Mitteilungen		Humoristisches	366
des Zentralvorstandes	359	Sammlung von Geld und Naturalgaben:	
Durch das Rote Kreuz im Jahre 1914 subven-		VIII. Liste (Barbeiträge), VIII. Liste (Na-	
tionierte Kurse (Krankenpflegekurse) . . .	360	turalgaben)	367

Die Opfer des Krieges.

Von Prof. Dr. Ernst Röhliberger, Bern.

I.

Aus der Feder des Herrn Prof. Röhliberger ist eine sehr bemerkenswerte Schrift hervorgegangen, die in knappen und doch sehr klaren Zügen Aufschluß gibt über das Schicksal aller derjenigen Menschen, die vom Schrecken des Krieges persönlich betroffen sind. Wir lassen die Darstellung, die zuerst im „Bund“ erschienen ist, hier folgen, da sie unserer Ansicht nach ein wertvolles Dokument bildet:

Der direkten und indirekten Opfer des Weltkrieges sind unter den Familien und den Einzelstehenden so viele, daß eine Gruppierung derselben und ein Ueberblick über die ihnen gewährte Hilfe große Schwierigkeiten bietet. Und doch ist eine derartige Zusammenstellung ein dringendes Bedürfnis geworden, soll nicht die Hilfeleistung ins Planlose verfallen und gerade im jetzigen Zeitpunkt, wo mit allen Mitteln unbedingt Haus gehalten werden muß, in eine Kräfteverschwendung ausarten. Neben einer seltenen, in weitesten Kreisen vorhandenen Unkenntnis tritt die Kleinlichkeit

und Beschränktheit der menschlichen Voraussicht und die Unzulänglichkeit der noch im Frieden getroffenen Maßregeln mit erschreckender Deutlichkeit zutage. Die Verwirrung könnte nicht größer sein als in einem Ameisenstaat, in dessen kunstreichem Bau der ruchlose Stoc eines schadenfrohen menschlichen Ungetüms herumgewühlt hat.

Die folgende knappe Darstellung diene daher zur Orientierung der vielen Auskunftsuchenden, zur Sammlung und zur Organisation aller derjenigen, welche die furchtbaren Folgen des Weltkrieges auf personellem Gebiete einigermaßen zu mildern bestrebt sind.

I. Die Toten.

Die unmittelbarsten Opfer des Zusammenpralls sind die im Felde Gefallenen. Die Genfer Konvention bestimmt in ihrer revidierten Fassung vom 6. Juli 1906, daß sie gegen Verraubung und Mißhandlung zu schützen seien. Der Beerdigung oder Ver-

brennung hat eine sorgfältige Leichenschau seitens der das Schlachtfeld behauptenden Partei als Gewähr gegen das Lebendigbegrabenwerden voranzugehen. Auch soll jede kriegsführende Partei sobald als möglich die auf den Toten gefundenen Erkennungsmarken oder militärischen Identitätsausweise, wie z. B. das Dienstbüchlein, „den Landesbehörden oder der Armeeführung der andern Partei“ übersenden. Die auf den Schlachtfeldern gefundenen, zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände, Wertfachen, Briefe u., welche Gefallene oder nachher in den Spitälern Verstorbene hinterlassen haben, sind zu sammeln und den Berechtigten durch ihre Landesbehörde zuzustellen. Eine Zentralvermittlungsstelle für diese Uebersendung von Erkennungszeichen oder von Gebrauchsgegenständen ist unter den kriegsführenden Parteien nicht vorgesehen; dies ist dem guten Willen und wohl auch dem gegenseitigen Interesse der Behörden der feindlichen Länder überlassen.

Ganz allgemein sei über den Geltungsbereich der Genfer Konvention bemerkt, daß sie sich auf alle Militärs und andere den Heeren offiziell angehörenden Personen bezieht, also auf Kombattanten und Nichtkombattanten, sobald letztere in das Heer eingegliedert sind. Somit umfaßt dieser Geltungsbereich auch die den Heeren zugehörten Feldprediger, sowie das Sanitäts- und dasjenige andere Personal, das für die Kriegs- und Militärverwaltung nötig ist und durch die Mobilisation aufgeboden wird.

II. Die Verwundeten und Kranken.

Die eben genannte Genfer Konvention befiehlt nicht nur den Schutz der Verwundeten und Kranken gegen die Hyänen des Schlachtfeldes, sondern sie gebietet auch, daß diese Verwundeten und Kranken ohne Unterschied der Nationalität zu schonen und zu pflegen seien. Fallen sie in die Gewalt der andern kriegsführenden Partei, so sind sie allerdings kriegsgefangen, aber sollen bis zur Hei-

lung mit Humanität behandelt werden. Austausch von Verwundeten, Heimbeförderung oder Uebergabe derselben an neutrale Staaten sind auf dem Wege freiwilliger Abmachungen gestattet. Jede kriegsführende Partei hat ein Verzeichnis der von ihr aufgenommenen Kranken oder Verwundeten „den Landesbehörden oder der Armeeführung der andern Partei“ zu übermitteln. Die Kriegsführenden haben sich gegenseitig über die jeweilige Unterbringung der Kranken und Verwundeten des Gegners, sowie über die Ueberführung in Krankenhäuser und über die Todesfälle auf dem Laufenden zu erhalten.

An der Genfer Revisionskonferenz von 1906 wies man auf die guten Erfahrungen hin, die mitten im russisch-japanischen Kriege durch diesen Nachrichtenaustausch unter den beiden feindlichen Mächten gemacht worden waren. (Actes de la conférence, S. 77, 94, 98.) An einen Weltkrieg dachte man damals nicht, und so wurde die schon während des Friedens vorzunehmende Errichtung einer neutralen amtlichen Zentralstelle (in Genf) für die Uebermittlung von Nachrichten über Verwundete und Kranke leider unterlassen, ebenso sehr weil man der Schweiz kein neues internationales Bureau gönnte, als auch weil man ein solches aus allzu großer sachlicher Zurückhaltung nicht anbegehrte. Diese Unterlassung rächt sich jetzt, wo über die Hälfte Europas im Kriege steht, bitter; die Verzögerung in der Uebermittlung der Listen von Toten und Verwundeten unter den Kriegsführenden ist mangels eines ständigen Zentralorgans schmerzvoll. Eine solche Lücke in der Genfer Konvention muß unbedingt bei der nächsten Revision ausgefüllt werden.

III. Das Sanitätspersonal.

Die ausschließlich zur Vergung, zum Transport und zur Pflege der Kranken und Verwundeten, ferner zur Verwaltung der Sanitätsformationen und -Anstalten, also der beweglichen Ambulanzen, wie der stabilen La-

zarette oder Spitäler verwendeten Personen und sodann die Angehörigen der staatlich anerkannten und auf Grund gegenseitiger Notifikation zum Heeresdienst zugelassenen, freiwilligen Hilfsvereine, also namentlich der Rotkreuzvereine, werden mit dem internationalen Kennzeichen, der gestempelten Rotkreuzarmbinde und, wenn nicht uniformiert, mit Personalausweisen ausgestattet. Dieses ganze Personal kann nach der Genfer Konvention von 1906 unter allen Umständen Schonung und Schutz beanspruchen und darf nicht als kriegsgefangen bezeichnet oder behandelt werden, wenn es dem Feinde in die Hände fällt. Das Personal übt den Beruf unter den gleichen Bezügen und Besoldungen wie dasjenige des eigenen Heeres weiter aus; wenn seine Mitwirkung beim Feinde entbehrlich geworden ist, wird es innerhalb der durch die militärischen Rücksichten bestimmten Fristen auf dem besten Wege mit Effekten, Instrumenten, Waffen und Pferden, die sein Privateigentum ausmachen, seinem Heere oder seinem Lande zurückgeschickt. Dies erklärt den Rücktransport deutscher und französischer Sanitätsmannschaften durch die Schweiz hindurch, ein Weg, der als der schnellste und sicherste angesehen wird.

Endlich haben sich die Mächte verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen ihre Truppen und insbesondere das eben genannte geschützte Personal mit den Bestimmungen der Genfer Uebereinkunft vertraut zu machen und diese Vorschriften zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. In der Hast des Kriegsausbruches ist jedoch eine solche Aufklärung nicht überall und öfters nur in unvollkommener Weise erfolgt. Die mangelnde Orientierung auf diesem Gebiete ist offensichtlich.

IV. Die Kriegsgefangenen.

Das Los der Kriegsgefangenen, das ein menschliches sein soll, wird geregelt durch nicht weniger als sechzehn Artikel der Haager „Ordnung der Gesetze und Gebräuche

des Landkrieges“ von 1899, revidiert am 18. Oktober 1907. Die Kriegsgefangenen sollen wie Truppen behandelt und dürfen bis zum Friedensschlusse zu bürgerlichen und entlohnten Arbeiten verwendet werden. Jeder der kriegsführenden Staaten errichtet bei Ausbruch der Feindseligkeiten eine Auskunftsstelle für die Kriegsgefangenen, welche durch Anlage von Personalblättern über jeden Gefangenen in den Stand gesetzt werden soll, Anfragen über Unterbringung, Wechsel, Freilassung, Austausch, Verwundung, Erkrankung und Todesfälle zu beantworten. Auch soll jede Stelle die persönlichen, auf den Schlachtfeldern gefundenen oder von Kriegsgefangenen hinterlassenen Gebrauchsgegenstände sammeln und den Berechtigten übermitteln. Für alle Sendungen genießen diese Auskunftsstellen Portofreiheit, eine Bestimmung, die unmittelbar in den im Jahre 1906 in Rom revidierten Weltpostvertrag (Art. 11, Z. 4) übergegangen ist. Da auch die Verwundeten, die dem Feinde in die Hände fallen, als Kriegsgefangene angesehen werden, so erstrecken sich die Bestimmungen über die Auskunftsstellen auf alle Kriegsgefangenen, seien sie verwundet oder nicht.

Hier hat nun eine außerordentlich segensreiche Privatinitiative des Genfer Comité international de la Croix-rouge, des freiwilligen Zentralorgans aller Rotkreuzvereine der Welt, eingesetzt. Da wiederum keine Zentrale unter den verschiedenen nationalen Auskunftsstellen im Haager Abkommen vorgesehen war, so hat sich das Genfer Komitee als « Agence des prisonniers de guerre » konstituiert und die Zentralvermittlung aller im jetzigen Weltkriege verlangten Auskünfte über die zahllosen Kriegsgefangenen übernommen.

Das Komitee konnte sich dabei allerdings auf eine von der neunten Rotkreuzkonferenz in Washington am 10. Mai 1912 angenommene Resolution stützen, worin der Wunsch ausgedrückt wurde, die als naturgemäße Organe zur Unterstützung der Kriegsgefangenen be-

rufenen Rotkreuzvereine möchten schon im Frieden eine Spezialkommission einsetzen, um in Kriegszeiten die Hilfeleistung und Sammlung von Liebesgaben beim Genfer Komitee zusammenlaufen und durch dasselbe deren richtige Verteilung vornehmen zu lassen (Bull. Nr. 172, S. 296). Aber das Maß der Arbeit, das nun in Genf geleistet wird, wo täglich mehrere Tausend Briefe einlaufen, übersteigt denn doch bei weitem die Aufgabe, welche die Rotkreuzvereine ihrem Zentralkomitee zuweisen wollten, und wird letzterem eine Summe von Anerkennung und Dankbarkeit sichern. Zu hoffen ist nur, daß es in seinen weiterschauenden Plänen zur Bewältigung aller Schwierigkeiten nicht durch Mangel an finanzieller Unterstützung gehemmt werde.

V. Die Militär-Internierten.

Durch das besondere Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (18. Oktober 1907) werden die neutralen Signaturstaaten verpflichtet, Truppen der Kriegführenden, die auf ihr Gebiet übertreten, möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterzubringen, zu verwahren und gegen Rückerstattung der Unterbringungskosten bis zum Friedensschluß zu verpflegen. Auch für diese Militär-Internierten sollen gleichartige Auskunftsstellen errichtet werden, wie für die Kriegsgefangenen. In der Schweiz ist hierfür eine Kommission gebildet worden, deren Sitz in Bern sich befindet. Ein Zentralorgan unter diesen Auskunftsstellen für internierte Soldaten hat sich noch nicht als nötig erwiesen, doch würde sicherlich im Bedarfsfalle das Genfer Komitee auch hier eingreifen.

VI. Die Zivil-Internierten.

Eine ganz neue Klasse von Kriegsofern, über die gar keine internationale Vereinbarung besteht, hat sich dadurch gebildet, daß beim plötzlichen Ausbruch des

jetzigen Krieges gewisse Staaten die einem gegnerischen Lande angehörenden Zivilpersonen aufforderten, binnen kurzer Frist das Land, wo sie sich vorübergehend aufhielten oder wo sie auch angefaßt waren, zu verlassen. Man denke an Kurgäste, an die im Ferienaufenthalt befindlichen Personen, an Insassen von Sanatorien oder Krankenhäusern, an die ausgetauschten Kinder, an die vielen Bediensteten, Handwerker usw. Der Befehl der Verwaltungs- oder Militärbehörden kam vielen zu spät zur Kenntnis oder sie konnten demselben aus irgendeinem Verhinderungsgrund keine Folge leisten.

Nach Ablauf der Ausweisungsfristen wurden die noch zurückgebliebenen Zivilisten teils in Ortschaften mit Zwangsaufenthalt interniert, teils zusammengebracht und in Militärbaracken, Schulen, Klöstern gemeinsam zurück- und festgehalten. Namentlich für die mittellosen Leute unterschied sich die Behandlung dieser Zivilisten, was Nahrung und Unterkunft anbelangt, kaum von derjenigen der Kriegsgefangenen. Der Weitertransport und die Konzentration der so Internierten in einzelnen „Lagern“ zog tiefgreifende Störungen des Briefverkehrs mit den Angehörigen nach sich. Viel Elend ist dergestalt in die Welt geworfen worden. Man versuchte es zuerst mit der Herausholung einzelner Opfer aus dieser Zivilgefangenschaft, nachher mit dem Austausch von zwei, drei jungen Leuten oder Frauen eines Landes gegen zwei, drei junge Leute oder Frauen des feindlichen Landes. Aber das waren Palliativmittel. Ein Genferbürger, Herr Edouard Audouard, regte daher eine allgemeine staatliche Aktion zur Heimschaffung dieser Internierten an. Herr Bundespräsident Hoffmann ließ der Anregung seine Autorität und sein hohes Verständnis für die hier vorliegende Notlage, wie für die der Schweiz zur Vinderung derselben gestellten Aufgabe; er bot den am meisten beteiligten Nachbarstaaten, Deutschland, Frankreich und Oesterreich-Ungarn eidgenössische Hilfe an, um diese unschul-

digen, vom Krieg überraschten Personen in ihr Heimatland zurückzubringen. Durch Beschluß vom 22. September 1914 errichtete der Bundesrat in Bern ein unmittelbar dem politischen Departement unterstelltes „Bureau zur Heimtschaffung der internierten Zivilpersonen“.

Aber bevor dieses Bureau in Tätigkeit treten sollte, waren unter den infolge des Krieges nicht mehr unmittelbar diplomatisch miteinander verkehrenden Nachbarstaaten noch langwierige Verhandlungen nötig, die öfters zu scheitern drohten und sogar durch eine besondere Abmachung zwischen andern Staaten über den gleichen Gegenstand (Deutschland-Rußland) überholt wurden. Verhältnismäßig rasch herrschte Einverständnis darüber, daß Frauen und Kinder heimzuschaffen seien. Aber unter den Zivilinternierten befinden sich auch wehrpflichtige und waffenfähige Leute. Erstere waren bei Ausbruch der Feindseligkeiten in manchen Fällen aus fernen Ländern nach Hause geeilt, um unter die Fahne zu treten, waren jedoch auf dem Meer oder in Häfen oder sonstwie auf ihrer Reiseroute abgefangen und interniert worden. Sie sind Angehörige einer Armee, aber noch nicht zu ihrer Truppe gestoßen. Die zweite Kategorie ist zwar nicht in militärische Einheiten eingeteilt, aber doch nicht unfähig, die Waffen zu tragen, namentlich wenn der Landsturm oder ganz junge Leute aufgeboten oder wenn Freiwillige auch über das gewöhnliche wehrpflichtige Alter hinaus angenommen und als Mitkämpfer eingereicht werden.

Ueber diese beiden Klassen von wehrpflichtigen und waffenfähigen Leuten konnte man sich bis jetzt noch nicht einigen. Die Abmachungen zur Heimtschaffung sehen zwar keinen quantitativ gleichen Austausch von Zivilpersonen vor, gehen aber nur auf Frauen, Kinder und Jugendliche unter sieben Jahren.

Zuerst wollte man Männer zwischen achtzehn und fünfzig Jahren vom Rücktransport in die Heimat ausschließen. Gegenwärtig aber gedenkt man, alle über sieben Jahre alten Leute männlichen Geschlechts zurückzubehalten; nur die über sechzig Jahre alten Männer sollen heimkehren dürfen.

Es wird einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, über diese Gewaltmaßregeln der einander feindselig gesinnten Staaten ihr Urteil abzugeben. Jetzt ist nur die Verringerung der durch die Internierung entstandenen großen Härten anzustreben. Während die Schweiz naturgemäß ihrer geographischen Lage nach nur die in den Nachbarländern Internierten über ihr Gebiet heimtschaffen kann, wird sich die Möglichkeit ergeben, auch anderswo Organisationen zur Heimtschaffung zu bilden, insbesondere auf Grund der Abmachungen zwischen Deutschland und Rußland, zwischen Oesterreich und England usw.

Hierbei ist nur zu hoffen, daß auch das Schicksal der männlichen Internierten von sieben bis sechzig Jahren durch neue Verhandlungen und Abmachungen noch näher und in günstigem Sinne bestimmt werde, auf daß alle ältern Leute, alle Gebrechlichen und die wirklich weder wehrpflichtigen noch irgendwie waffenfähigen Personen noch vor Kriegsende heimkehren können. Jedenfalls aber sollten durch ausdrückliche Erklärung alle derart zurückgehaltenen Zivilinternierten rechtlich den Kriegsgefangenen gleichgestellt und damit der Wohltat der zwei Haagerabkommen, sowie der Einrichtungen für Auskünfte und Benachrichtigungen teilhaftig gemacht werden; das Genfer Komitee kann dann seine hilfreiche Wirksamkeit auch auf diese Klasse von Opfern ausdehnen, nachdem das Heimtschaffungsbureau seine Tätigkeit eingestellt haben wird.

(Fortsetzung folgt.)